

ZBB 1999, 172

BGB §§ 765, 767, 242, 273

Kein Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Kündigung des für GmbH-Kredite bürgenden Gesellschafter-Geschäftsführers

BGH, Nichtannahmebeschl. v. 17.12.1998 – IX ZR 20/98 (OLG Stuttgart), ZIP 1999, 877

Leitsätze:

- 1. Verbürgt sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer für Kredite seiner GmbH, so entfällt mit Aufgabe seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung nicht die Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft.**
- 2. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund einer am Gesellschaftergrundstück bestellten Grundschild, aus der bereits das Zwangsversteigerungsverfahren betrieben wird, kann nicht in den Urteilsspruch aufgenommen werden, da das Entstehen dieses Rechts von ungewissen künftigen Ereignissen nach der letzten mündlichen Verhandlung abhängt.**